

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

34 (10.2.1885)

Beilage zu Nr. 34 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 10. Februar 1885.

Weiteres aus dem Weißbuch.

Die genussreichste Lektüre, schreibt die „Köln. Ztg.“, bietet dem Politiker in dem neuen Weißbuch der Entwurf einer Note an die englische Regierung, deren Verfasser sich nicht nennt und nicht zu nennen braucht; der eiserne Klang der Sprache verräth ihn, wie den Löwen die Klauen. Es ist ein anregendes Schauspiel, wie der deutsche Staatsmann die englische Regierung auf ihre früheren Versicherungen festnagelt, wie er sie in alle Schlupfwinkel der Sophistik verfolgt, ihre versteckten Beleidigungen abweist und sie höflich bittet, sich doch nicht gar zu sehr über Deutschlands koloniale Reicheit zu verwundern. Man muß, wenn man diese Note gelesen will, sich als Hintergrund jenes England denken, welches eines Morgens verwirrt und erstaunt mit der Entdeckung aufwacht, daß England der unbedingten Seeherrschaft beraubt, daß die schöne Zeit, da Europa in viele feindliche Lager gespalten war und England auf der weiten Salzfluth thronen konnte, was ihm beliebt, vorüber sei. Goshen, einer der hervorragenden mittelparteilichen Politiker Englands, hat dieser Tage diesem Wahnwitz mit Verwunderung über die Entthronung der Seeherrschaft durch die kontinentale Verständigung einen bemerkenswerthen Ausdruck verliehen. Seine Rede könnte am besten in Farbe und Stimmung der folgenden Altenglische einführen:

Berlin, 26. Januar 1885.

Exzellenz beehre ich mich im Anschluß an meine Mitteilung vom 20. d. Mts., betreffend Neu-Guinea, anbei in Abschrift zwei Noten Sir Edward Malets vom 17. d. Mts. zu Ihrer Information zu übersenden. Ich erlaube Exzellenz ergebenst, eine dem beiliegenden Entwurf entsprechende Note an Lord Granville zu richten.

Die unter dem 22. d. Mts. berichteten Äußerungen Lord Granville's bitte ich folgendermaßen mündlich zu beantworten: Wenn es der großbritannischen Regierung nicht bekannt gewesen sein sollte, daß Deutschland auch östlich von der Suon-Vai weitere Anexionen machen wollte, so könnte dies nur darauf zurückgeführt werden, daß unsere Mittheilungen in diesen Angelegenheiten seitens der großbritannischen Regierung nicht den Grad von Beachtung gefunden haben, welchen wir bei den freundschaftlichen Beziehungen beider Länder erwarteten.

Nach der Note Sir Edward Malets vom 17. Januar nahm die großbritannische Regierung den Standpunkt ein, daß die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen Deutschland und England, besonders auf dem östlichen Theile der Insel, den Gegenstand einer noch ausstehenden diplomatischen Verhandlung zwischen den beiden Regierungen bilden solle. Diesem Standpunkt würde es entsprechen, wenn die englische Regierung vor Ertheilung der Befehle zur Besitzergreifung des nördlichen Theiles der Insel die Befehle zur Besitzergreifung des südlichen Theiles zurückziehen würde. Die deutsche Regierung Sr. Majestät des Kaisers in's Einvernehmen gesetzt hätte.

Da die behauptete Ungewißheit über die Absichten Deutschlands nunmehr aufhört, so hoffen wir, daß die englische Regierung nach Prüfung unserer Antwort auf die Note Sir Edward Malets vom 17. d. Mts. geneigt sein werde, jener Maßregel keine weitere Folge zu geben.

(arg.) v. Bismarck.

An den Kaiserlichen Votschafter Herrn Grafen zu Münster, Exzellenz, London.

(Anlage.) London, Januar 1885.
Entwurf zu einer Note des Kaiserlichen Votschafter's an Lord Granville.

Nachdem der Unterzeichnete durch Note vom 26. Dezember v. J. die Ehre gehabt hat, der königlich großbritannischen Regierung anzuzeigen, daß die deutschen Niederlassungen auf der Nordküste von Neu-Guinea und im Neubritannischen Archipel unter den Schutz Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind, hat

Sir Edward Malet unter dem 17. d. M. an die Regierung Sr. Majestät eine Note gerichtet, um ihr mitzutheilen, daß der Commodore der australischen Station den Befehl erhalten habe, das Protektorat Ihrer Majestät in Neu-Guinea vom Dicap bis zum Golf von Huon zu proklamieren, welcher dem Besuchen nach als die Grenze der deutschen Anexionen angesehen werden dürfe, sowie über die Louisiaden- und Woodlark-Inselgruppen. In der Note wird gleichzeitig bemerkt, daß die D'Entrecasteaux-Inseln in der früheren Proklamation mit einbezogen gewesen seien. Der Unterzeichnete ist beauftragt, diese Note wie folgt zu beantworten:

Nach den Verhandlungen, welche über diese Angelegenheit zwischen den beiden Kabinetten seit Anfang August v. J. gepflogen worden sind, kann die königlich großbritannische Regierung die Mittheilung von der deutschen Besitzergreifung nicht unvorbereiteter erhalten haben als die Regierung Sr. Majestät des Kaisers im Oktober v. J. die Nachricht, daß England die ganze Südküste von Neu-Guinea und die vorliegenden Inseln durch Proklamation in Besitz genommen habe. Infolgedessen ist unter dem 2. August v. J. zugegangene Instruktion seiner Regierung war der Unterzeichnete in der Lage, am 8. desselben Monats Sr. Exzellenz dem königlich großbritannischen Herrn Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, daß die Kaiserliche Regierung beabsichtige, wie in Westafrika, so nunmehr auch in der Südsee diejenigen Gebiete, in welchen sich der deutsche Handel in vorherrschender Weise ausgebreitet hat, oder wohin Expeditionen, deren Berechtigung von niemand bestritten werden kann, in Ausführung begriffen seien, unter dem direkten Schutz des Reichs zu stellen. Zugleich sprach der Unterzeichnete den Wunsch seiner Regierung aus, sich mit der königlich großbritannischen Regierung über die geographische Abgrenzung der beiderseitigen Herrschafts- oder Schutzgebiete in der Südsee, sowie im allgemeinen über die innerhalb dieser Gebiete beiderseits, namentlich den Angehörigen des anderen Theils gegenüber, zur Anwendung zu bringenden Grundsätze zu verständigen. Daß hierbei eine Verständigung über die Grenzen von bevorstehenden Besitzergreifungen gemeint sei, erwidert sich aus der Thatsache, daß damals deutsche Herrschaftsgebiete in der Südsee noch nicht existierten, sondern nur solche, in denen der deutsche Handel vorherrschte, oder wohin Expeditionen in Ausführung begriffen seien.

Was Neu-Guinea anbelangt, so bezeichnet der Unterzeichnete den seit dem Erscheinen eines deutschen Zeitungsartikels vom Jahre 1882, welcher den nicht unter niederländischer Hoheit stehenden Theil der Insel für deutsche Kolonisation empfohlen hatte, in Australien laut gewordenen Anspruch auf diesen ganzen Theil als jeder Berechtigung entbehrend. Er erinnerte daran, daß England bisher in Neu-Guinea überhaupt keinen staatlichen Besitz ergriffen habe, und daß für die Regierung Sr. Majestät des Kaisers dort, wie in der Anga-Bequena-Angelegenheit der vor zehn Jahren gemeinsam mit England in Angelegenheit der Carolinen-, Pellen- und Sulu-Inseln Spanien gegenüber mit Erfolg geltend gemachte Grundsatz maßgebend bleibe, wonach nur solche Souveränitätsansprüche anerkannt werden, die thatsächlich ausgeübt werden. Obwohl daher an sich der ganze unabhängige Theil von Neu-Guinea prinzipiell ein ebenso berechtigter Zielpunkt deutscher wie englischer Unternehmungen sein würde, wolle die Kaiserliche Regierung gleichwohl die Berechtigung des Wunsches der Australier zugeben, daß sich keine fremde Macht auf der südlichen Küste von Neu-Guinea an der Torresstraße gegenüber von Queensland festsetze.

Da die Kaiserliche Regierung ein Naturrecht der Australier auf Neu-Guinea und die andern unabhängigen Inselgebiete in der Südsee grundsätzlich bestreite, so konnte jener Schritt nicht etwa bezwecken, die Genehmigung der großbritannischen Regierung zu den beabsichtigten Erwerbungen nachzusuchen. Der Zweck jenes Schrittes war vielmehr der Wunsch, der Möglichkeit von Kollisionen vorzubeugen. Nachdem das seit dem Frühjahr v. J. in Angriff genommene und unter dem Schutz des Reiches stehende Unternehmen nach Neu-Guinea und dem Neubritannischen Archipel von den Entstellungen und Angriffen auf die Reichspolizei, welche am 27. Juni in der Subjekt-Kommission des deutschen

Reichstags stattfanden, in Australien bekannt geworden war, stand zu befürchten, daß englische Unterthanen den Versuch machen würden, diesem Unternehmen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, welchen zuvorzukommen der Zweck des deutschen Vorgehens war.

Der Unterredung vom 8. August v. J. folgte ein Meinungs-austausch, welcher, wie die Kaiserliche Regierung bisher angenommen hatte, mit der bestimmten Zusage der königlich großbritannischen Regierung endigte, daß sie das überseits beabsichtigte Protektorat in Neu-Guinea auf die Australien gegenüber liegende Südküste und die vor dieser Küste liegenden Inseln beschränken werde.

Die Kaiserliche Regierung ist daher durch den Inhalt der Note Sir Edward Malets vom 17. d. M. heimlich überrascht worden, als die königlich großbritannische Regierung es durch irgend ein diesseitiges Vorgehen sein konnte.

Zunächst hat der Unterzeichnete sich dagegen zu verwahren, daß er in der Unterredung mit Lord Granville vom 8. August v. J. die Absichten Deutschlands auf die Nordküste von Neu-Guinea dahin eingeschränkt habe, daß es einige Theile des wilden Landes auf dieser Küste gebe, welche sich als ein Feld der Kolonisation für deutsche Unternehmungen eignen könnten. Er hat vielmehr den ganzen unabhängigen Theil der Nordküste als den Gegenstand eines in Ausführung begriffenen deutschen Kolonialunternehmens bezeichnet.

Nichtig ist es, daß Lord Granville damals bemerkte, daß Deutschland wenigstens bis dahin in Neu-Guinea keine Niederlassungen begründet habe. Sr. Exzellenz konnte aber nicht umhin, seinerseits einzuräumen, daß es englische Niederlassungen dort überhaupt nicht gebe.

Der Herr Staatssekretär bemerkte sodann dem Unterzeichneten einstweilen vertraulich, daß mit den australischen Kolonien über Neu-Guinea Verhandlungen schwebten und daß deren Abschluß im Sinne der Anexion des südlichen Theiles dieser Insel bevorstehe. Ein Zweifel über die geographische Ausdehnung dieses Gebietes konnte bei dem Unterzeichneten umsoweniger entstehen, als ihm Lord Granville nach erfolgter Besprechung der Angelegenheit mit den andern englischen Ministern am 9. August das folgende schriftlich mittheilte: „The extension of some form of British authority in New-Guinea which will be shortly announced, will only embrace that part of the island which specially interests the Australian Colonies, without any prejudice to any territorial questions beyond these limits.“ Die Schlussworte dieses Schreibens: „without prejudice“ u. s. w. konnten nach der stattgehabten Besprechung von dem Unterzeichneten und seiner Regierung nicht anders verstanden werden, als daß die englische Besitzergreifung sich auf die Küste beyond these limits nicht erstreckte, auf dieser vielmehr der status quo ante, in welchem sie staatlich res nullius war, fortbestehe. Die Kaiserliche Regierung würde daher vollständig berechtigt gewesen sein, ohne weiteres den Befehl zu ertheilen, die ganze Nordküste bis zum Dicap in Besitz zu nehmen. Dies unterließ jedoch, weil deutscherseits angenommen wurde, daß die vorbehaltene kommissarische Auseinandersetzung über die geographische Abgrenzung der beiderseitigen Machtgebiete in der Südsee sich, insofern Neu-Guinea in Betracht kam, auf die inneren Grenzen der Insel beziehen sollte. Letztere aber konnte in der schmalen D'Salvage derselben mehr Schwierigkeiten als westlich im Innern bieten.

Um so überraschter war daher die Kaiserliche Regierung, als ihr eine Note des großbritannischen Gesandten in Berlin vom 19. September zugeing, in welcher ihr, im Widerspruch mit der Mittheilung Lord Granville's vom 9. August, angezeigt wurde, die englische Regierung beabsichtige, ihr Protektorat über alle nicht von den Niederlanden okkupierten Küsten Neu-Guinea's, also über die ganze Südküste, und außerdem auch über die Nordküste mit Ausnahme des zwischen der niederländischen Grenze und dem 145. Grade östlicher Länge gelegenen Theiles dieser Küste zu erklären. Die Bemerkung in der Note vom 19. September, auf welche jetzt in der Note Sir Edward Malets vom 17. d. M. Bezug genommen wird und welche lautet: „The 145th degree of East Longitude has been fixed as the Western British limit on the Northern Coast, in order that it should embrace

49) Wandlungen. Nachdruck verboten.

Novelle von F. L. Reimar.

(Fortsetzung.)

In großer Erregung des Gemüths blieb Virginia zurück. Es war nicht allein die Sache des Testaments, welche sie beschäftigte, die Ueberlegung, wie sie sich des ihr gewordenen Auftrages entledigen wollte; noch andere und vielleicht schwerere Gedanken hatten in dieser Unterredung neue Gewalt über sie gewonnen und hielten in der Nacht den Schlaf von ihren Augenlidern fern.

Anna war unterdessen auf dem Wege rasch zurückgeeilte, den sie vor kurzem erst gekommen war, und noch keine volle Stunde hatte die Uhr angezeigelt, da stand sie wieder auf derselben Stelle, wo sie vorhin den unbewußten Reden ihres Bruders gelauscht hatte.

Philipp war noch nicht aus seinem tiefen Schlafe erwacht; er würde vielleicht die ganze Nacht so, wie er hier lag, zugebracht haben, wenn ihn niemand geküßt hätte. Jetzt aber legte sich plötzlich eine Hand schwer auf seinen Arm.

„Wach“ auf, Philipp!“ tönte eine Stimme an sein Ohr, die sich mit Anstrengung aus der Kehle rang.

Er sprang erschrocken auf und rief sich die Augen.

„Was ist das?“ rief er, „habe ich geschlafen?“

„Ja“, sagte sie, „aber du darfst jetzt nicht länger schlafen, du mußt hören, was gesprochen ist!“ Philipp, das Testament ist nicht mehr an dem Ort, wohin du es gethan hattest.“

Er ließ sie nicht austreten, er stürzte nach dem Bulte hin, dessen Deckel ihre Hand zurückgeschlagen hatte und der noch gegen die Wand lehnte. Ein Schrei, halb des Schreckens, halb der Wuth, drang aus seiner Brust.

„Wer war hier? Räuber!“ rief er hervor.

„Nein“, sagte Anna, deren Muth und deren Ruhe gerade in diesem entscheidenden Moment zurückkehrten, „keine Räuber, Philipp — ich selbst habe das Testament genommen.“

Er starrte die Schwester an. „Du — Du?“ schrie er. Er konnte in diesem Augenblick noch nicht mehr hervorbringen.

„Ja“, entgegnete sie, „nachdem du mir im Schlaf alles verrathen hattest, auch wo du das Testament versteckt hieltest.“

Ein halb gemurmelter Fluch kam über seine Lippen und mit geballter Faust schlug er sich vor die Stirn.

„Und wo ist es jetzt? rede! gib es heraus!“

Sie schüttelte den Kopf. „Ich habe es nicht mehr. Gerade jetzt kehre ich von einem Gange zurück; ich habe das Testament in sichere Hände gelegt.“

Einen Augenblick war er wie versteinert — die Arme sanken ihm unthätig am Leibe nieder; aber dieser Augenblick ging vorüber, wie eine Windstille dem Sturme weicht. Sie konnte im Mondlicht deutlich sehen, wie die fahlen Wangen plöglich dunkel wurden und der Ausdruck der Wuth in seinen Zügen hervortrat; zugleich aber fühlte sie ihren Arm von seiner Hand gepackt, die ihn schüttelte.

„Sage, daß du läst; auf der Stelle sag es, daß Gerkein das Testament nicht hat!“ schrie er ihr zu.

Sie blickte ihn furchtlos an. „Es macht nicht viel aus“, Philipp, daß er es in dieser Stunde noch nicht hat.“ entgegnete sie, „denn die Hand, die es hält, ist zuverlässig; du wirst aber nicht erfahren, wer es hütet. Dagegen sollst du eins wissen: bis zum Morgen bist du nicht verrathen, zwölf Stunden noch bist du sicher, dann —“ Sie konnte nicht vollenden, der Arm, welcher sie gefaßt hatte, gab ihr einen Stoß, daß sie taumelte.

„Zwölf Stunden!“ tuischte er; „Schlange, die du bist! Ich sollte fort und dich hinter meinem Rücken lassen? Welches Unheil noch kann mir von dir kommen!“

Er trat rasch auf die zu Boden Gesunkene zu, um sie empor zu reißen, aber als seine Hand ihre Glieder berührte, fühlte er, daß dieselben schlaff waren, und als er sich zu näherer Untersuchung tiefer beugte, sah er, daß das Leben scheinbar von ihr gewichen war.

Es war weniger das Gefühl des Bruders, als der Gedanke an seine Lage, was ihn bei dieser Entdeckung Angst machte; zwölf Stunden nur blieben ihm, um auf seine Sicherheit bedacht zu sein, und nun sollte er auch ihr noch eine Sorge widmen! — Mechanisch fast griff er nach Wasser, nach Essig, den ersten besten Mitteln, von denen er wußte, daß sie Ohnmächtige ins Leben zurückzurufen vermochten; aber sie verlagerten ihre Hülfe, Anna blieb am Boden liegen und regte sich nicht. — Daß sie hier auf der Stelle sterben würde, dachte er zwar nicht, aber sollte er sie in diesem Zustande zurücklassen, den Verdacht, vielleicht gar wirklich die Schuld eines Todes auf sich laden?

Mit fast wildem Blick sah Philipp um sich her, wählte sich in

den Haaren — da kam ihm ein Gedanke! Einen Menschen nur gab es in der Welt, der hier helfen und retten konnte, dem er seine Lage anvertrauen durfte, ohne sie noch schlimmer zu machen: Karl Müller — zu ihm mußte er!

In noch größerer Hast, als Anna es an diesem Abend gethan hatte, eilte er durch die Straßen und gelangte bald zu dem Hause, welches dem Herrn des kleinen Schreibers gehörte und in dem auch dieser ein Stübchen inne hatte. — Philipp konnte genau die Fenster desselben — sie waren in diesem Augenblick dunkel — kein Wunder, es war ja die Zeit, wo längst alle Menschen zur Ruhe gegangen waren!

Er besann sich nicht lange; er raste eine Hand voll Riesenschand auf und warf ihn gegen die Scheiben, dann bohrte er. Dem leichten Gepörsel folgte schon nach wenigen Sekunden eine Art Geräusch im Zimmer; ein zweiter Wurf an das Fenster, und es ward klar, daß sich drinnen jemand rührte, um der Ursache der Störung nachzuforschen; gleich darauf wurde jenes Fenster behutsam geöffnet.

Philipp legte die hohlen Hände gegen den Mund und rief mit gedämpfter Stimme, aber so, daß es einem aufmerksamen Ohr vernehmbar blieb, den Namen des Freundes.

„Hallo, was gibst du? Du, Philipp, doch nicht?“ kam die Antwort zurück.

„Ja, ich selbst!“ sagte Philipp hastig; „komm mir leise herunter, ich habe dir etwas zu sagen!“

„Wie, jetzt?“ fragte Karl Müller verwundert. „Was ist das?“ rief Philipp ungeduldig; „es ist wegen der Anna!“

Das Wort wirkte, wie es sollte; das Fenster ward rasch wieder geschlossen und keine fünf Minuten später trat der Freund durch die behutsam geöffnete Thüre.

„Was ist's mit Anna?“ fragte er sogleich in besorgtem Tone; „es ist ihr doch nichts zugefallen? Sie ist doch nicht krank geworden?“

„Nein, ich denke fast, es mag so gut, wie eine Krankheit sein“, sagte Philipp mit unsicherer Stimme. „Die Wahrheit ist, Karl, du mußt mir sowohl beistehen als ihr! — Aber komm' nur rasch mit, ich habe nicht viel Zeit zu verlieren! — Damit sagst er den erkrankten Freund am Arme, um ihn mit sich fort zu führen.“ (Fortsetzung folgt.)

the territory owned by the natives on the Macley Coast, whose claim for British Protection has long been under the consideration of Her Majesty's Government, and was one of the principal reasons which determined the Cabinet to advise the Queen to assume the responsibility of establishing a Protectorate in New Guinea...

Der Unterzeichnete hat bereits Anlaß gehabt, der königlich großbritannischen Regierung mitzutheilen, daß gerade das nach der Nordküste von Neu-Guinea gerichtete Unternehmen schon seit dem Jahre 1880 beabsichtigt war und seitdem den Gegenstand der Ermächtigung der Regierung Sr. Majestät des Kaisers gebildet hat...

Hierauf erhalt die kaiserliche Regierung zu ihrer Gemüthung mittelst einer Note des Mr. Scott vom 9. Oktober die folgende, mit der Zusage vom 9. August übereinstimmende Erklärung:

Her Majesty's Government have carefully considered the communication which Baron v. Plessen was instructed to make on the proposed limit of this protectorate, and have decided that the declaration to be made shall limit the British Protectorate to the whole of the Southern Coast including the islands contiguous to it...

Wenige Tage darauf wurde seitens der englischen Regierung eine der vorstehenden Erklärung genau entsprechende Proklamation nebst einer Ausdehnung des englischen Protektorats herausgegebene Karte publizirt.

Hieraus dürfte die kaiserliche Regierung sich überzeugt halten, daß namentlich die freibleibende Nordküste der Insel nicht nur als herrenlos, sondern auch mit vollem Einverständnis der englischen Regierung für deutsche Besitzergreifung offen stände...

Für die kaiserliche Regierung ist es um so unerwarteter, wenn trotzdem die von Baron Plessen bei Gelegenheit seiner Mitteilung vom 27. September gemachte Bemerkung, daß nach Ansicht der kaiserlichen Regierung auch über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären an jener Küstenstrecke eine freundschaftliche Verständigung im Wege kommissarischer Verhandlungen anzustreben sei...

Darauf, daß uns englischerseits eine solche Zustimmung ernstlich gestellt werden könnte, sind wir erst jüngst durch den als englischer Konferenzdelegirter hier anwesenden Mr. Meade aufmerksam gemacht worden...

In der Note des Mr. Scott vom 9. Oktober war folgender Passus enthalten: In case any questions should arise as to those districts (of New Guinea) which lie beyond the limit described...

Wenn die königlich großbritannische Regierung von der Ansicht ausging, daß bis zu einem Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen jede Besitzergreifung auf Neu-Guinea zu unterbleiben habe, so hat sie durch die nach dieser ihrer Erklärung von ihr angeordnete Proklamation des englischen Protektorats über die ganze Südküste...

Aus den Erklärungen der großbritannischen Regierung und aus der bereits erwähnten amtlichen englischen Karte ergibt sich mit voller Klarheit, daß das englische Protektorat füglich vom Ostkap durch eine etwa mit dem 152. Grad östlicher Länge (Greenwich) zusammenfallende Linie begrenzt sein sollte...

Hiermit erklärt sich auch die in einer zweiten Note Sir Edward Malets vom 17. d. M. an die kaiserliche Regierung gerichtete Anfrage über die Ausdehnung des deutschen Protektorats...

An wie viel Stellen die kaiserliche Flagge zur äußeren Verkündung des deutschen Protektorats auf der Nordküste gehißt worden ist, ist nicht entscheidend. Diese Frage ist von Seiten der englischen Regierung um so auffälliger, als bekanntlich die ganze Südküste der Insel ebenfalls nur durch den an wenigen Punkten vorgenommene symbolischen Akt des Flaggenhisses unter das Protektorat Ihrer Majestät der Königin von England gestellt worden ist...

Das Recht Deutschlands auf die ganze Nordküste würde auch dadurch nicht in Frage gestellt werden können, wenn im Gegensatz mit der im August bzw. Oktober stattgehabten Verständigung zwischen den beiden Regierungen jetzt zu unserm Bedauern die englische Flagge auf einzelnen Theilen der Nordküste und auf den vor derselben liegenden Inseln gehißt worden sein sollte...

Die Motivierung des von der englischen Regierung beschlossenen Vorgehens mit dem Wunsche, den aus dem Mangel einer Jurisdiktion auf der Küste von Neu-Guinea sich ergebenden Unzulänglichkeiten abzuwehren, vermag die Regierung Seiner Majestät des Kaisers nicht als zureichend anzuerkennen...

Was die Inseln im Neubritannischen Archipel anbelangt, so bemerkt der Unterzeichnete, daß die Inbesitznahme dieser Inseln im Gegenstande einer Verhandlung zwischen Deutschland und England zu machen, seitens der kaiserlichen Regierung niemals beabsichtigt war...

beanprucht werden sollte, daß wir vor dieser Besitzergreifung uns wegen eines möglichen Interesses Englands oder seiner Kolonien daran mit der großbritannischen Regierung hätten verständigen sollen...

Nach diesen Erfahrungen würde die kaiserliche Regierung möglicherweise jetzt auch die Nachricht von der Aufspülung der englischen Flagge im neubritannischen Archipel zu gewärtigen haben...

Der Unterzeichnete ist beauftragt, gegen die in der Note Sir Edward Malets vom 17. d. M. angeführte und zufolge einer telegraphischen Meldung aus Melbourne anscheinend bereits erfolgte Proklamation des Protektorats Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland über den zwischen dem Ostkap und der Suon-Bai gelegenen Theil der Nordküste von Neu-Guinea...

Die kaiserliche Regierung wünscht jedoch auch ihrerseits zur Verhütung jedes Anlasses von Differenzen zwischen den beiden Regierungen sich über die inneren Grenzen der beiderseitigen Protektoratsgebiete auf Neu-Guinea, und zwar namentlich auch in der mehrerwähnten Strecke der Insel sowie hinsichtlich der noch unabhängigen Inseln der Südsee...

Die Ankunft des zu diesem Zweck aus Sydney berufenen kaiserlichen Generalconsuls Dr. Krauel hat der Unterzeichnete bereits unter dem 29. Dezember v. J. Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Granville anzeigen lassen...

Die Schlussbemerkung der Note Sir Edward Malets betreffend ein von dem kaiserlichen Generalconsul in Apia mit dem Könige von Samoa abgeschlossenes Uebereinkommen wird der Unterzeichnete in einer besonderen Note beantworten...

Er benützt auch diesen Anlaß, um a. i. w.

Verschiedenes.

Wien, 31. Jan. (Die Zunahme der Bevölkerung in Oesterreich.) Den Mittheilungen der Statistischen Centralcommission zufolge war das Jahr 1884, was die Bewegung der Bevölkerung betrifft, ein sehr günstiges...

Handel und Verkehr.

W. Eisenach, 7. Febr. (Die Verhandlungen über die Tarifdifferenzen zwischen den preussischen Staatsbahnen und der hessischen Ludwigsbahn sind heute Mittag vorläufig beendet worden.)

Frankfurt, 7. Febr. (Auf eine Eingabe an den Minister der öffentlichen Arbeiten, Maxbach, hat die hiesige Handelskammer folgende Verfügung vom 4. Februar erhalten: Der von der Handelskammer in der Denkschrift vom 4. Dezember 1884 gestellte Antrag, es möge dieselbe auch weiterhin dafür gewirkt werden, daß die Gewährung geheimer Frachtabgaben in den inneren und auswärtigen Verkehren gänzlich aufhöre...

auch ferner jede thunliche Förderung werde zugewandt werden; insbesondere bildet die vermehrte Berücksichtigung der Frankfurter Interessen einen wesentlichen Gegenstand der gegenwärtig schwebenden Verhandlungen mit der Verwaltung der hessischen Ludwigsbahn...

Table with 2 columns: Staatspapiere (Baden 3% Obligat. R. 99 1/2, Bayern 4% Obligat. R. 103 1/2, Preussen 4 1/2% Conf. R. 104 1/2, etc.) and Eisenbahn-Aktien (Süd-Norddeutsche Eisenbahn, etc.).

Table titled 'Frankfurter Kurse vom 7. Februar 1885.' with columns for various stocks and bonds like 'Gothardbahn Fr.', 'Süd-Norddeutsche Eisenbahn', 'Preuss. Central', etc.

Table titled 'Berantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.' with columns for 'Kursen in Gold', 'Kursen in Silber', 'Kursen in Papier', etc.

- 5. Dieffingen, Landwirth Franz Elsäßer von Heidenhofen, zuletzt in Donau- schingen.
- 6. Landwirth Thomas Bausch von Niedbühlengen.
- 7. Knecht Albert Ewanger von Unterachen, zuletzt in Thannheim.
- 8. Bäcker Christian Mauthe von Schwenningen, zuletzt in Ober- badingen.
- 9. Tagelöhner Wendelin Reich von Dürheim, zuletzt in Thannheim.
- 10. Müller Friedrich Bühler von Hausenvorwald.
- 11. Schriftfeger Karl Ostertag von Karlsruhe, zuletzt in Donau- schingen.
- 12. Schuster Karl Rutz von Bach- heim.

werden beschuldigt, und zwar die unter Biff. 1 bis 11 Genannten als beurlaubte Reservisten bezw. Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis, die unter Biff. 11 und 12 Genannten als Ersatz- reservisten erster Klasse ohne vorherige Anzeige bei der Militärbehörde aus- gewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Freitag den 20. März d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Donau- schingen zur Hauptverhandlung ge- laden.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- niglichen Landwehrbezirks- Kommando Donau- schingen ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Donau- schingen, den 27. Januar 1885.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
F. B.

M. 212. 3. Nr. 1544. Stodach.
I. Maler Daniel Ludwig Siegel von Augsburg, zuletzt wohnhaft in Stodach.- II. Schreiner Lukas Schäfer von Plumberg, zuletzt wohnhaft in Stabringen.
- III. Zimmermann Karl Wegert von Schweigern, zuletzt wohnhaft in Stodach.

werden beschuldigt, zu Nr. II als beurlaubter Reservist, zu Nr. III als Wehrmann der Land- wehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 20. März 1885, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Stodach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehr- bezirks- Kommando Stodach u. Donau- schingen ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Stodach, den 27. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts:
H. J.

M. 242. 2. Nr. 1179. Ueberlingen.
1. Hugo Giray, Landwirth von Neersburg.- 2. Franz Murr, Brau- knecht von Badingen, und
- 3. Karl Kammerer, Schreiner von Bilingen.

werden beschuldigt, als Beurlaubte der Landwehr ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung des § 360 Nr. 3 St. P. O.
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 9. April 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht dahier in den Rathhausaal zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehr- bezirks- Kommando Stodach ausge- setzten Erklärungen verurtheilt werden.

Ueberlingen, den 28. Januar 1885.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Fromberg.

M. 256. 3. Nr. 1869. Bilingen.
Die Ersatzreservisten I. Klasse:
1. Zimmermann Joh. Bapt. Sten- gele von Schwenningen, zuletzt in Bilingen.- 2. Drechsler Johann Georg Jenne von Thingen, zuletzt in Bilingen.
- 3. Schneider Matthäus Hirt von Bränlinen, zuletzt in Weilers- bach, Amt Bilingen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando zu Donau- schingen ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Bilingen, den 28. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts.
M. 251. 2. Nr. 645. Emmendingen.

Landwirth Karl Friedrich Börner von und zuletzt in Dersingen wird be- schuldigt, daß er als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Mi- litärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Strafgesetzbuchs. — Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amts- gerichts Emmendingen auf Montaa den 20. April 1885, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando zu Freiburg ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Emmendingen, den 29. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts. Jäger.

M. 331. 2. Nr. 1048. Ettenheim.
Der Bierbrauer Adolf Kollofrath von Ettenheim, zuletzt wohnhaft daselbst, geb. 18. August 1858, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaub- nis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 20. März 1885, Vormittags 1/2 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Etten- heim (Rathhaus) zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando Donau- schingen ausge- setzten Erklärung verurtheilt werden.

Ettenheim, den 28. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts.
M. 252. 2. Nr. 631. Säckingen.

Adolf Kietzschle, geb. am 6. Septbr. 1859 zu Karlsruh, zuletzt wohnhaft daselbst, Landwirth, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St. P. O.
Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 9. April 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehr- bezirks- Kommando zu Lörrach ausge- setzten Erklärung verurtheilt werden.

Säckingen, den 29. Januar 1885.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Gähler.

M. 247. 2. Nr. 781. Waldkirch.
Der Lehrer Karl Julius Kienaler, 28 Jahre alt, verheirathet, von Hofen, zuletzt wohnhaft in Oberlotterthal, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, daß er als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert ist — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St. P. O. — wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf

Mittwoch den 1. April 1885, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wald- kirch zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung gesritten werden.

Waldkirch, den 29. Januar 1885.
Frey,
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts.
I. 837. 2. Nr. 1284. Achern. Der am 29. Mai 1858 zu Lauf, Bezirks- amts Bühl, geborene und zuletzt in Achern-Neuenau wohnhafte ledige ka- tholische Tagelöhner Wilhelm Oberle wird beschuldigt, als beurlaubter Reser- vist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St. P. O.
Dieselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Samstag den 21. März 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando Raffat ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Achern, den 28. Januar 1885.
Groß. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Steinbach.

M. 217. 3. Nr. 2382. Karlsruhe.
Heinrich Wilhelm Schneider, geboren am 5. Juni 1860 zu Karlsruhe, zuletzt daselbst, wird beschuldigt, als Wehr- pflichtiger in der Absicht, sich dem Ein- tritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. P. O.
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 10. April 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Groß. Land- gerichts hier zur Hauptverhandlung ge- laden.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Groß. Bezirksamt Karlsruhe über die der An- lage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesetzten Erklärung vom 17. Januar 1885 verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 28. Januar 1885.
Groß. Erster Staatsanwalt:
Fischer.

M. 241. 3. Nr. 907. Oberkirch.
1. Der ledige Gärtner Ludwig Se- fter von Zusenhofen, zuletzt wohn- haft in Zusenhofen.- 2. Der verheirathete Bäcker Peter Braun von Griesbach, zuletzt wohnhaft in Griesbach,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 als beurlaubter Reservist, zu Nr. 2 als Wehr- mann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 20. März 1885, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Ober- kirch zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando zu Raffat ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Oberkirch, den 29. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts:
Dybenheimer.

M. 326. 1. Nr. 1991. Konstanz.
Johann Baptist Giray, geb. 1. Mai 1862 zu Neersburg, wird zur Haupt- verhandlung über die gegen ihn erhobene Anlage:

als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaub- nis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Biff. 1 St. P. O. — auf Mittwoch den 8. April 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer II des Gr. Land- gerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unent- schuldigten Ausbleibens zur Haupt- verhandlung werde gesritten und er auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichne- ten Erklärung werde verurtheilt werden.

Konstanz, den 5. Februar 1885.
Der Groß. Staatsanwalt:
Kürzer.

M. 344. 1. Nr. 834. Bretten.
1. Reservist Karl Schreiber, geb. am 9. Juli 1855 zu Wöflingen, Landwirth, zuletzt wohnhaft in Wöflingen.- 2. Landwehrmann Karl Deim. Bucher, geb. am 5. Mai 1853 zu Wöflingen, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 als beurlaubter Reservist — zu Nr. 2 als Wehr- mann der Landwehr — ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 23. April c., Vormittags 9 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Bretten zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Bretten, den 4. Februar 1885.
B. Eisenhart,
Der Gerichtsschreiber
des Groß. Amtsgerichts.
Bekanntmachung.

M. 321. Sect. IIIa. J. Nr. 1834/110. Freiburg.
Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 22. Januar bezw. 2. Februar 1885 wurden die nachstehenden Militärpersonen, nämlich:

- 1. der Musikföhrer Jakob Ziegler aus Egingen im Amt Lörrach,
- 2. der Musikföhrer Alexander Barendt aus Ulrich-Liebenau im Kreise Mewe, Regierungsbezirk Marien- werder,
- 3. der Föhrer Hermann Jung aus Wildenfels im Kreise Zwittau (Sachsen),
- 4. der Musikföhrer Johann Albrecht aus Freudenfeld im württemb. Oberamt Tullingen,
- 5. der Föhrer Franz Hentschel aus Zentendorf (Fürstenthum Neuchättere im Kreis),
- ad 1 bis 3 vom 5. Bad. In- fanterie-Regiment Nr. 113,
- ad 4 und 5 vom 6. Bad. In- fanterie-Regiment Nr. 114,
- 6. der Rekrut Karl Weinighaus aus Niedermaßen im Kreise Hamm i. W.,
- 7. der Dispositionsurlauber Föhrer Gustav Steimer aus Puchau- desfelds in der Schweiz, heimathsberechtigt in Achthalen im Ober- amt Dornbirn,
- ad 6 und 7 aus dem Bezirke des II. Bataillons (Lörrach) 5. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 113,
- 8. der Dispositions-Urlauber Musikföhrer Karl Schwaab aus Langen- elch, im Amt Buchen,

aus dem Bezirke des I. Batail- lons (Donau- schingen) 6. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 114, in contumaciam für fahnenflüchtig er- klärt und zu einer Geldstrafe von je einhundertföfnzig Mark verurtheilt.

Freiburg i. B., den 6. Februar 1885.
Königl. Gericht der 29. Division.

M. 324. 1. Nr. 1880. Heidelberg.
Der am 17. Oktober 1861 zu St. Leon geborne ledige kath. Gymnasial- Emil Ferdinand Kramer, zuletzt wohnhaft in St. Leon, wird beschuldigt:

als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. P. O.
Dieselbe wird auf Freitag den 27. März 1885, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Groß. Landgerichts Mannheim zur Haupt- verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Groß. Oberamt zu Cannstadt über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 6. Februar 1885.
Groß. Staatsanwaltschaft.
v. Dusch.

M. 173. 3. Nr. 1253/54. Schwetzingen.
Der Ersatzreservist:
Josef August Belsch von Döber, zu- letzt wohnhaft in Schwetzingen;

die Reservisten:
Jakob Mayer von Hirschhorn, zuletzt wohnhaft in Seddenheim,
Josef Reilbach von Reisch, zuletzt daselbst wohnhaft,

Franz Berlinghof von Ebingen, zu- letzt wohnhaft daselbst;

die Wehrmänner:
Rudolf Schumacher von Hagen- meier, zuletzt wohnh. in Schwetzingen,
Johann Georg Weisbrodt von Reil- lingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
Karl Fischer von Neesheim, zuletzt wohnhaft in Hochenheim,
Georg Adam Bucher von Söndels- heim, zuletzt wohnh. in Seddenheim,

werden beschuldigt, als Ersatzreservist, bezw. Reservisten und Wehrmänner ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung des § 360 Biff. 3 St. P. O.
Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts dahier auf: Freitag den 10. April 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Schwet- zingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando zu Bruchsal ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Schwetzingen, den 22. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts:
Sauter.

M. 254. 2. Nr. 1170. Buchen. Der 24 Jahre alte, ledige Bäcker Franz Ludwig Jähria von Ludau, zuletzt wohnhaft ebendasselbst, wird beschuldigt, als Ersatzreservist erster Klasse aus- gewandert zu sein, ohne von der bevor- stehenden Auswanderung der Militär- behörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Freitag den 27. März 1885, Vormittags 10 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kö- nigl. Landwehrbezirks- Kommando zu Köln ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Buchen, den 29. Januar 1885.
Der Gerichtsschreiber
des Groß. bad. Amtsgerichts:
Dybenheimer.

M. 326. 1. Nr. 1991. Konstanz.
Johann Baptist Giray, geb. 1. Mai 1862 zu Neersburg, wird zur Haupt- verhandlung über die gegen ihn erhobene Anlage:

als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaub- nis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Biff. 1 St. P. O. — auf Mittwoch den 8. April 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer II des Gr. Land- gerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unent- schuldigten Ausbleibens zur Haupt- verhandlung werde gesritten und er auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichne- ten Erklärung werde verurtheilt werden.

Konstanz, den 5. Februar 1885.
Der Groß. Staatsanwalt:
Kürzer.

M. 344. 1. Nr. 834. Bretten.
1. Reservist Karl Schreiber, geb. am 9. Juli 1855 zu Wöflingen, Landwirth, zuletzt wohnhaft in Wöflingen.- 2. Landwehrmann Karl Deim. Bucher, geb. am 5. Mai 1853 zu Wöflingen, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 als beurlaubter Reservist — zu Nr. 2 als Wehr- mann der Landwehr — ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hierseits auf Donnerstag den 23. April c., Vormittags 9 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Bretten zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden.

Bretten, den 4. Februar 1885.
B. Eisenhart,
Der Gerichtsschreiber
des Groß. Amtsgerichts.
Bekanntmachung.

M. 321. Sect. IIIa. J. Nr. 1834/110. Freiburg.
Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 22. Januar bezw. 2. Februar 1885 wurden die nachstehenden Militärpersonen, nämlich:

- 1. der Musikföhrer Jakob Ziegler aus Egingen im Amt Lörrach,
- 2. der Musikföhrer Alexander Barendt aus Ulrich-Liebenau im Kreise Mewe, Regierungsbezirk Marien- werder,
- 3. der Föhrer Hermann Jung aus Wildenfels im Kreise Zwittau (Sachsen),
- 4. der Musikföhrer Johann Albrecht aus Freudenfeld im württemb. Oberamt Tullingen,
- 5. der Föhrer Franz Hentschel aus Zentendorf (Fürstenthum Neuchättere im Kreis),
- ad 1 bis 3 vom 5. Bad. In- fanterie-Regiment Nr. 113,
- ad 4 und 5 vom 6. Bad. In- fanterie-Regiment Nr. 114,
- 6. der Rekrut Karl Weinighaus aus Niedermaßen im Kreise Hamm i. W.,
- 7. der Dispositionsurlauber Föhrer Gustav Steimer aus Puchau- desfelds in der Schweiz, heimathsberechtigt in Achthalen im Ober- amt Dornbirn,
- ad 6 und 7 aus dem Bezirke des II. Bataillons (Lörrach) 5. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 113,
- 8. der Dispositions-Urlauber Musikföhrer Karl Schwaab aus Langen- elch, im Amt Buchen,

aus dem Bezirke des I. Batail- lons (Donau- schingen) 6. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 114, in contumaciam für fahnenflüchtig er- klärt und zu einer Geldstrafe von je einhundertföfnzig Mark verurtheilt.